Einreicher:
Ilm-Kreis
Die Landrätin

Drucksache-Nr. **041**

BESCHLUSSVORLAGE

für die 2. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2024 bis 2029

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungszweck
Betriebsausschuss AIK	13.08.2024	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	04.09.2024	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorlage - DS 041 - Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis für das Wirtschaftsjahr 2023 und Vortrag des Jahresgewinns auf neue Rechnung

Der Kreistag des Ilm-Kreises möge beschließen:

1. Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis für das Wirtschaftsjahr 2023 wird aufgrund der Ergebnisse der Abschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft eureos GmbH festgestellt.

2. Der Jahresgewinn des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis aus dem Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von 160.952,80 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Begründung:

Nach § 25 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung ist der Jahresabschluss von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Die Wirtschaftsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Prüfbericht für das Wirtschaftsjahr 2023 und der Lagebericht der Betriebsleitung liegen Ihnen vor (Anlage).

Der Jahresgewinn von 161 TEUR wird vor allem durch die ergebnisbelastende Passivierung der in einer Nachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellten Gebührenüberdeckung von 922 TEUR belastet und durch die Inanspruchnahme der in den Vorjahren passivierten Verbindlichkeiten für Kostenüberdeckung von 1.628 TEUR beeinflusst. Die Gebührenüberdeckung resultiert vor allem aus den Umsatzerlösen aus der Selbstanlieferung auf den Anlagen des Ilm-Kreises und des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen und aus den wieder zu erzielenden Zinsen aus Termingeldern und KIK Anlagen.
Der Jahresgewinn ist offen in 2023 auszuweisen und mit den Gewinnvorträgen aus den Vorjahren zu verrechnen (§ 8 ThürEBV).

Ilm-Kreis

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis empfiehlt in Übereinstimmung mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers nach § 85 ThürKO, den Jahresabschluss für das Jahr 2023 durch den Kreistag des Ilm-Kreises in öffentlicher Sitzung festzustellen und den Jahresgewinn aus dem Wirtschaftsjahr 2023 auf neue Rechnung vorzutragen.

gez. Petra Enders
Landrätin

Anlagen: Prüfbericht für das Wirtschaftsjahr 2023 und Lagebericht

Ilm-Kreis

Prüfungsbericht

Jahresabschluss und Lagebericht 31. Dezember 2023

Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis Arnstadt

eureos gmbh
wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dieser Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an Organe des Unternehmens. Soweit nicht im Rahmen der Auftragsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausdrücklich erlaubt, ist die Weitergabe dieser elektronischen Kopie an Dritte nicht gestattet.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	Prüfungsauftrag	1
B.	Grundsätzliche Feststellungen	2
	Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	2
C.	Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse	4
	I. Wirtschaftliche Grundlagen	4
	II. Ertragslage	4
	III. Vermögens- und Finanzlage	7
D.	Durchführung der Prüfung	10
	I. Gegenstand der Prüfung	10
	II. Art und Umfang der Prüfung	10
	III. Bestätigung der Unabhängigkeit	13
E.	Feststellungen zur Rechnungslegung	13
	I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
	1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
	2. Jahresabschluss	14
	3. Lagebericht	14
	II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
	1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	14
	2. Zusammenfassende Beurteilung	15
F.	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	16
	Erweiterte Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	16
G.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	17
H.	Schlussbemerkung	23

Anlagen

1 Bilanz
2 Gewinn- und Verlustrechnung
3 Anhang
4 Lagebericht
5 Rechtliche Verhältnisse
6 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

Afa	Absetzung für Abnutzung
AktG	Aktiengesetz
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BIP	Bruttoinlandsprodukt
DSD	"Der Grüne Punkt" Duales System Deutschland GmbH, Köln
EStG	Einkommensteuergesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IUWD	Ilmenauer Umweltdienst GmbH (IUWD), Ilmenau
KStG	Körperschaftsteuer
PPK	Papier, Pappe, Karton
PS	Prüfungsstandard
ThürEBV	Thüringer Eigenbetriebsverordnung
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
ZRM	Zweckverband Restabfallbehandlung Mittelthüringen, Amt Wachsenburg / OT Rehestädt

A. Prüfungsauftrag

Der Betriebsleiter des

Abfallwirtschaftsbetriebs Ilm-Kreis, Arnstadt,
(im Folgenden kurz: "AIK" oder "Eigenbetrieb")

hat uns aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 15. November 2023 beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 des Eigenbetriebs zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag wurde um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG erweitert.

Dieser Prüfungsbericht wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) erstellt.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 zugrunde. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Wir halten die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aspekte:

- Der Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis schließt das Wirtschaftsjahr 2023 mit einem positiven Ergebnis in Höhe von TEUR 161 ab, geplant war ein Gewinn von TEUR 3. Das Jahresergebnis wird vor allem durch die Passivierung der in einer Nachkalkulation festgestellten Gebührenüberdeckung von TEUR 922 belastet.

- Bis zum 31. Dezember 2023 wurden Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 11.237 (Vj. TEUR 9.955) erwirtschaftet.

- Die positiven Zinserträge in Höhe von TEUR 161 werden durch die insgesamt wieder zu erzielenden Zinsen für Termingelder und KIK-Anlagen im längerfristigen Bereich und den ausgezahlten verzinslichen Darlehensbetrag an die IUWD beeinflusst.

- Bestandswirksam wurden im Wirtschaftsjahr 2023 Investitionen (TEUR 321) für die Müllumladestation (MUST) auf dem Gelände der Kreisabfalldeponie Wolfsberg (KAD), für die Kompostieranlage und für den Verwaltungsbereich des Betriebes.

- Das für die IUWD bereitgestellte Darlehen wurde im Wirtschaftsjahr 2023 planmäßig mit TEUR 110 getilgt. Zum Stichtag des Jahreswechsels bestehen von den Forderungen an die IUWD aus dem Darlehen noch TEUR 1.038.

- Zum 31. Dezember 2023 umfasst die Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge einen Bestand von TEUR 2.702. Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden aus der Rückstellung Leistungen im Wert von TEUR 135 finanziert.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebs im Lagebericht enthält insbesondere folgende Kernaussagen:

- Kurz- bis mittelfristig ist aus wirtschaftlicher Sicht von einer stabilen Lage des Eigenbetriebes auszugehen.

- Der Wirtschaftsplan 2024 sieht Umsatzerlöse von TEUR 11.850 vor. Nach Abzug der operativen Betriebsaufwendungen und Verrechnung mit den Zinserträgen wird ein Jahresgewinn von TEUR 9 erwartet.

- Mit Blick auf die gegenwärtige energiepolitische Lage und die Entwicklung im Kraftstoffbereich sowie die gesamte gegenwärtige Teuerungsrate steht auch die öffentliche Abfallwirtschaft im Ilm-Kreis vor einer erheblichen Herausforderung. Wie drastisch sich die Entwicklung auf die weitere Planung und insbesondere auf die Kalkulationsperiode 2022 bis 2025 auswirken wird, kann gegenwärtig noch nicht abschließend beurteilt werden.

- Kosteneinsparpotentiale sind nicht mehr absehbar, mittelfristig wird mit der Zunahme der Kosten in den nächsten Jahren gerechnet. Diese Kostenerhöhungen werden sich in den nächsten Kalkulationsperioden auf die Höhe der Abfallgebühren auswirken.

- Es wird immer wieder festgestellt, dass europaweite Ausschreibungen nicht mehr zu angemessenen Ergebnissen führen und gleichzeitig keine Bietervielfalt zu erkennen ist. Immer öfters müssen Ausschreibungen aufgehoben werden, weil kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt werden kann. Die erzielten Abweichungen gegenüber der Sollkostenberechnung sind unwirtschaftlich.

C. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse

I. Wirtschaftliche Grundlagen

Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Erfüllung der Aufgaben des Ilm-Kreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, sofern diese nicht in kommunaler Gemeinschaftsarbeit erledigt werden.

II. Ertragslage

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Wirtschaftsjahre ergibt sich nach Zusammenfassungen und Verrechnungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, die nachfolgende Ertragsübersicht. Auf den separaten Ausweis eines neutralen Ergebnisses wurde im Berichtsjahr aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet.

Darüber hinaus verweisen wir auf die in Anlage 3 enthaltenen weiteren Aufgliederungen und Erläuterungen ausgewählter Posten des Jahresabschlusses.

	2023		2022		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	11.237	100,0	9.955	100,0	1.282
Gesamtleistung	11.237	100,0	9.955	100,0	1.282
Materialaufwand	9.267	82,5	7.533	75,7	1.734
Rohertrag	1.970	17,5	2.422	24,3	-452
Personalaufwand	1.492	13,3	1.328	13,3	164
Abschreibungen	319	2,8	263	2,6	56
Instandhaltung	55	0,5	57	0,6	-2
Verwaltungsaufwendungen	83	0,7	146	1,5	-63
Vertriebsaufwendungen	17	0,2	36	0,4	-19
Übriger Betriebsaufwand	172	1,5	684	6,9	-512
./. Übrige Betriebserträge	-169	-1,5	-241	-2,4	72
Sonstige Steuern	1	0,0	1	0,0	0
Weiterer betrieblicher Aufwand	1.970	17,5	2.274	22,9	-304
Betriebsergebnis	0	0,0	148	1,4	-148
Finanzergebnis	161		21		140
Jahresergebnis	161		169		-8

Die **Umsatzerlöse** sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 1.282 gestiegen und setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 TEUR	2022 TEUR
Müllgebühren (inkl. Sperrmüll sowie Verkauf Müllsäcke)	8.203	8.208
Umsätze aus Selbstanlieferung auf den Anlagen	1.255	1.239
Benutzungsgebühren Kompostieranlage	59	55
Veranlagte Gebühren	9.517	9.502
Erlöse PPK-Vermarktung	835	1.359
Erträge für Dienstleistungen für die Dualen Systeme Deutschland (u. a. Abfallberatung)	179	178
Ertrag aus der Inanspruchnahme der sonstigen Verbindlichkeit für die Gebührenüberdeckung der Kalkulationsperiode 2018 bis 2021	1.628	1.248
Aufwand aus der Zuführung zur sonstigen Rückstellung für die Gebührenüberdeckung	-922	-2.332
	11.237	9.955

Die Erlöse aus Müllgebühren konnten im Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von TEUR 8.203 erwirtschaftet werden und unterliegen nahezu keiner Veränderung zum Vorjahr. Korrespondierend hierzu bestanden auch die Gebühren unverändert zum Vorjahr. Die Erlöse entfallen insbesondere auf die Leistungsgebühr für Restmüll (TEUR 4.096, Vj. TEUR 4.134). Festgebühren wurden im Berichtsjahr von 129.623 Einwohner/Einwohnergleichwerten (Vj. 128.649) entrichtet und betrugen TEUR 3.500 (Vj. TEUR 3.473). Die Erlöse aus der Leistungsgebühr für Biomüll betrugen TEUR 539 (Vj. TEUR 528).

Der Rückgang der Erlöse PPK-Vermarktung ist auf die Entwicklung des Marktpreises für den Rohstoff Papier zurückzuführen. Die von der IUWD generierten Erlöse aus der Vermarktung des Altpapiers werden als durchlaufender Posten an den AIK weitergereicht (TEUR 389, Vj. TEUR 983). Zudem wurde in 2023 die Anlage 7 zur bestehenden Abstimmungsvereinbarung vom 25. November 2020/16. März 2021 mit den Dualen Systemen einer Aktualisierung unterzogen. Hierin wurden weitere Regelungen zur Mitbenutzung der abfallwirtschaftlichen Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch die Dualen Systeme für die Sammlung restentleerter Verpackungen getroffen.

Der Aufwand aus der Zuführung zur sonstigen Rückstellung für die Gebührenüberdeckung resultiert aus der überschlägig durchgeführten Nachkalkulation der Abfallgebühren für das Wirtschaftsjahr 2023.

Die **Materialaufwendungen** haben sich um TEUR 1.734 gesteigert und betragen für das Berichtsjahr TEUR 9.267. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf Kostensteigerungen insbesondere im Rahmen von Neu-Ausschreibungen zurückzuführen, ferner auf die Großreparatur eines Trogkettenförderers sowie auf die Auswirkungen des inflationären Geschehens.

Die Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Kosten für die Restabfallbehandlung ZRM (TEUR 2.327, Vj. TEUR 1.565), für die Sammlung und Transport von Restmüll (TEUR 1.589, Vj. TEUR 1.422), für die Entsorgung von Papier (TEUR 995, Vj. TEUR 826), für Sperrmüll (TEUR 885, Vj. TEUR 761), für Biomüll (TEUR 668, Vj. TEUR 601) sowie für die Bewirtschaftung der Kompostieranlage (TEUR 816, Vj. TEUR 668).

Der **Personalaufwand** unterliegt ebenfalls einer Steigerung (um TEUR 164) und besteht für 2023 in Höhe von TEUR 1.492. Hier wirkt – bei unverändertem durchschnittlichen Mitarbeiterbestand – die tarifliche Entwicklung gemäß TVöD.

Die **Abschreibungen** bestehen im Wirtschaftsjahr in Höhe von TEUR 319. Das Investitionsvolumen lag im Wirtschaftsjahr bei TEUR 321 (davon Anlagen im Bau in Höhe von TEUR 127).

Die **übrigen Betriebsaufwendungen** unterliegen einer Minderung um TEUR 512 und betragen im Berichtsjahr TEUR 172. Dies ist im Wesentlichen der Zuführung zur Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge (TEUR 517) im Jahr 2022 zuzuschreiben.

Ausgewiesen werden hierunter im Wesentlichen Prüfungs-, Rechts- und Beratungskosten in Höhe von TEUR 121 (Vj. TEUR 80).

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** beinhalten hauptsächlich Kostenerstattungen für 2023 im Rahmen der Geschäftsbesorgung ZRM in Höhe von TEUR 62.

III. Vermögens- und Finanzlage

Vermögens- und Kapitalstruktur

Nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Wirtschaftsjahre. Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr sind als langfristig behandelt.

Darüber hinaus verweisen wir auf die in Anlage 3 enthaltenen weiteren Aufgliederungen und Erläuterungen ausgewählter Posten des Jahresabschlusses.

	31.12.2023		31.12.2022		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Vermögen					
Anlagevermögen	3.833	25,6	3.831	24,0	2
Langfristige Forderungen	928	6,2	1.038	6,5	-110
Kurzfristige Forderungen	2.924	19,6	2.851	17,9	73
Flüssige Mittel	7.227	48,4	8.211	51,5	-984
Übrige Aktiva	34	0,2	24	0,1	10
	14.946	100,0	15.955	100,0	-1.009
Kapital					
Eigenkapital	5.612	37,5	5.451	34,2	161
Langfristige Rückstellungen	5.961	39,9	5.174	32,4	787
Langfristige Verbindlichkeiten	1.258	8,4	2.886	18,1	-1.628
Langfristiges Fremdkapital	7.219	48,3	8.060	50,5	-841
Kurzfristige Rückstellungen	98	0,7	86	0,5	12
Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.017	13,5	2.358	14,8	-341
Kurzfristiges Fremdkapital	2.115	14,2	2.444	15,3	-329
	14.946	100,0	15.955	100,0	-1.009

Das **Anlagevermögen** unterliegt nahezu keiner Veränderung und besteht in Höhe von TEUR 3.833 (Vj. TEUR 3.831). Den im Wirtschaftsjahr 2023 getätigten Investitionen in Höhe von TEUR 321 stehen die laufenden Abschreibungsaufwendungen des Berichtsjahres gegenüber. Die Investitionen betrafen insbesondere die Schwachgasfackelanlage (TEUR 98) sowie die Lizenzierung einer Oracle-Datenbank (TEUR 51).

Ferner waren Zugänge zu den Anlagen im Bau in Höhe von TEUR 127 zu verzeichnen. Diese entfallen insbesondere auf die energetische Sanierung des Verwaltungsgebäudes sowie auf die Außenanlagen einer Müllumladestation.

Erhaltene Fördermittel (TEUR 19) wurden direkt von den Anschaffungskosten abgesetzt.

Die **langfristigen Forderungen** betreffen ausschließlich das an die IUWD ausgereichte Darlehen. Der Rückgang ist auf die planmäßige Tilgung zurückzuführen. Die Schlussrate (TEUR 900) ist am 1. April 2025 fällig.

Die **kurzfristigen Forderungen** beinhalten insbesondere die Endabrechnung der Gebühren für das Jahr 2023 sowie den kurzfristigen Anteil des Darlehens IUWD (TEUR 110), welcher in 2024 zur Tilgung vorgesehen ist.

Zur Entwicklung der **flüssigen Mittel** verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung im Abschnitt "Finanzlage" dieses Berichts.

Der Anstieg des **Eigenkapitals** ergibt sich aus dem erwirtschafteten Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2023.

Die **langfristigen Rückstellungen** betreffen insbesondere die Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge (TEUR 2.702, Vj. TEUR 2.837). Hierbei wurden zuletzt in 2022 sämtliche künftig anfallenden Kosten im Zuge eines erstellten Gutachtens neu eingeschätzt und der Rückstellung unter Berücksichtigung einer Inflationsrate von 1,85 % zugeführt. In 2023 war ein Verbrauch der zurückgestellten Kosten in Höhe von TEUR 135 (geplant: TEUR 135) zu verzeichnen.

Ferner wird hierunter u. a. die Rückstellung zur Kostenüberdeckung (TEUR 3.254, Vj. TEUR 2.332) ausgewiesen. Dies resultiert aus der überschlägigen Ermittlung des zu passivierenden Gebührenausgleichs für das Wirtschaftsjahr 2023.

Die **langfristigen Verbindlichkeiten** resultieren ausschließlich aus dem passivierten Gebührenausgleich für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2021. Der langfristige Anteil betrifft hierbei die erwartete Inanspruchnahme im Jahr 2025.

Die **kurzfristigen Rückstellungen** betreffen insbesondere Personalrückstellungen sowie Aufwendungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten** betreffen – neben Verbindlichkeiten aus dem Liefer- und Leistungsverkehr (TEUR 743, Vj. TEUR 708) – insbesondere den kurzfristigen Anteil des passivierten Gebührenausgleichs für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2021 (erwartete Inanspruchnahme im Jahr 2024).

Finanzlage

Die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt:

	2023 TEUR	2022 TEUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Periodenergebnis	161	169
Abschreibungen (+) auf Gegenstände des Anlagevermögens	319	263
Zunahme (+) der Rückstellungen	799	2.787
Zunahme (-) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-83	-99
Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-1.451	-1.606
	-255	1.514
2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-59	0
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-799	-320
	-858	-320
3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen (+) aus erhaltenen Fördermitteln	19	12
Einzahlungen (+) aus der Tilgung des Darlehens durch die IUWD	110	110
	129	122
4. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1. - 3.)	-984	1.316
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	8.211	6.895
	7.227	8.211
5. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	7.227	8.211

Die Auszahlungen zu Investitionen des Wirtschaftsjahres 2022 (Übertragung des Verwaltungsgebäudes Schönbrunnstraße 8 in Arnstadt auf den AIK (TEUR 374)) sowie Bau einer Schwachgasfackelanlage (TEUR 144) erfolgten erst im Jahr 2023.

D. Durchführung der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung sowie der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und der Lagebericht.

Beurteilungskriterien für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren gemäß § 20 ThürEBV sinngemäß die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die Vorschriften der ThürEBV. Die Rechnungslegungsvorschriften des HGB sind dabei gemäß § 26 ThürEBV in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung anzuwenden. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus der Betriebssatzung ergeben sich nicht.

Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 24 ThürEBV.

Der Prüfungsauftrag wurde um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG erweitert.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann.

II. Art und Umfang der Prüfung

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB i. V. m. § 85 ThürKO und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Ausgehend von einer Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie des internen Kontrollsystems haben wir entsprechend unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes eine Prüfungsstrategie erarbeitet.

Unsere Prüfungsstrategie für das Berichtsjahr hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Prüfung der zutreffenden Aktivierung und Abschreibung der im Berichtsjahr getätigten Investitionen;
- Existenz und Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen;
- Ansatz, Bewertung und Vollständigkeit der Rückstellungen;
- Bilanzierung und Bewertung der Verbindlichkeiten;
- Analyse der wesentlichen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung;
- Beurteilung der richtigen Periodenabgrenzung von Aufwendungen und Erträgen;
- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung;
- Plausibilität der Prämissen und Prognosen im Lagebericht.

Unsere Prüfungsstrategie bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG für das Berichtsjahr hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Angemessenheit der Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems;
- Einhaltung von Vergaberegelungen.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des internen Kontrollsystems haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Unsere Prüfungshandlungen umfassen neben einer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Aufgrund der überschaubaren Größe des Unternehmens sowie des Umfangs der Geschäftsvorfälle haben wir insbesondere analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen vorgenommen.

Dabei haben wir folgende erwähnenswerte Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Hinsichtlich einer zutreffenden Bilanzierung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch entsprechende Prüfungshandlungen von der Existenz überzeugt. Hinsichtlich einer zutreffenden Bilanzierung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir Saldenbestätigungen in Stichproben angefordert.

- Von Kreditinstituten haben wir Bankbestätigungen erbeten und erhalten.

- Abschlussposten, bei denen wir uns nicht auf (überprüfte) Geschäftsprozesse abstützen konnten oder deren Kontrollen nicht durchgeführt werden, haben wir durch Saldenabstimmung sowie die Analyse von Bewegungen kurz vor oder nach dem Abschlussstichtag unter Heranziehung von vertraglichen Unterlagen, Schriftwechsel u. a. geprüft.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist durch einen bei kleineren Unternehmen üblichen geringeren Grad an Funktionstrennung geprägt. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über den Umgang der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken und über die Organisation der Geschäftsprozesse im Unternehmen verschafft, um die Angemessenheit und Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems zu beurteilen.

Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG erfolgte unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720). Wir haben dazu interne Unterlagen über die Aufbau- und Ablauforganisation durchgesehen, Unterlagen zum Risikomanagement erhalten, Ausschreibungsunterlagen für ausgewählte Aufträge eingesehen sowie Befragungen von Mitarbeitern vorgenommen.

Ziel unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts war es festzustellen, ob der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht, den Vorschriften des § 24 ThürEBV entspricht und ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

III. Bestätigung der Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

E. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss und die dafür angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Aufbauend auf der von uns geprüften Vorjahresbilanz ist der Jahresabschluss aus den Zahlen der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen richtig entwickelt worden.

Der Vorjahresabschluss wurde mit Beschluss des Kreistages des Ilm-Kreises vom 28. Juni 2023 festgestellt. Der Kreistag beschloss, den Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2022 auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend. Die gesetzlichen Vertreter haben die Berichterstattung über die Organbezüge im Anhang unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB berechtigterweise eingeschränkt.

3. Lagebericht

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang, entspricht den Vorschriften des § 24 ThürEBV und vermittelt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind im Anhang erläutert. Hervorzuheben ist insbesondere der folgende Aspekt:

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten. Der Ansatz erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages. Bei der Rückstellungsbewertung werden

künftige Kosten- und Preissteigerungen einbezogen. Soweit die in den sonstigen Rückstellungen enthaltenen Beträge eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben, sind diese unter Berücksichtigung zu erwartender Kosten- und Preissteigerungen bewertet und unter Verwendung eines Zinssatzes, wie er bei einer sicheren und ertragsbringenden Anlage im Sinne haushaltsrechtlicher Vorschriften erzielt wird oder werden kann, auf den Bilanzstichtag abzuzinsen.

Die Rückstellung für Nachsorge- und Rekultivierungsaufwendungen wurde auf Basis eines in 2022 von einer Unternehmensberatung neu erstellten Gutachtens gebildet. Künftige Kosten- und Preissteigerungen sind in Höhe von 1,85 % berücksichtigt. Die Abzinsung der Erfüllungsbeträge auf den Barwert erfolgte mit einem mittleren Zinssatz von 2,45 %.

2. Zusammenfassende Beurteilung

Im Berichtsjahr ergaben sich aus der Ausübung von Beurteilungsspielräumen, der Inanspruchnahme von gesetzlichen Wahlrechten und der Änderung von Bewertungsgrundlagen keine nennenswerten Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Unter Würdigung der erläuterten wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung;
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben;
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften;
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Betriebssatzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt G. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Erweiterte Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Wir haben im Rahmen unserer Abschlussprüfung die Vorschriften des § 53 Abs. 1 HGrG und den dazu vom IDW herausgegebenen Prüfungsstandard 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind. Die im Gesetz und in den dazu vorliegenden Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in Anlage 6 zu diesem Bericht zusammengestellt.

Darüber hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind.

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

"**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, Arnstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebs Ilm-Kreis, Arnstadt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebs Ilm-Kreis, Arnstadt, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 Thüringer

Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 24 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

H. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 des Abfallwirtschaftsbetriebs Ilm-Kreis, Arnstadt, und des Lageberichts für dieses Wirtschaftsjahr sowie über

- die Prüfung gemäß § 53 HGrG

erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Abfallwirtschaftsbetriebs Ilm-Kreis, Arnstadt, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dresden, 24. April 2024

eureos gmbh
wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Juckel
Wirtschaftsprüfer

EUREOS GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT * DRESDEN *
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL

Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, Arnstadt
Bilanz

Aktiva	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	77.023,02	50.048,02
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.884.219,34	2.023.441,34
2. Betriebseinrichtungen der Abfallwirtschaft	945.760,56	748.468,56
3. Betriebseinrichtungen Außenanlagen	346.131,00	372.448,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	453.058,56	472.707,56
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	126.592,62	163.978,70
	3.755.762,08	3.781.044,16
	3.832.785,10	3.831.092,18
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.778.273,44	2.732.351,83
2. Forderungen an den Landkreis	423,51	327,98
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.073.780,20	1.156.507,77
	3.852.477,15	3.889.187,58
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	7.226.893,12	8.211.159,06
	11.079.370,27	12.100.346,64
C. Rechnungsabgrenzungsposten	34.317,58	24.029,89
	14.946.472,95	15.955.468,71

Passiva	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	1.023.000,00	1.023.000,00
II. Rücklagen		
Allgemeine Rücklage	3.739.106,98	3.739.106,98
III. Gewinn bzw. Verlust		
1. Gewinn des Vorjahres	688.992,52	520.270,49
2. Jahresgewinn	160.952,80	168.722,03
	5.612.052,30	5.451.099,50
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	6.059.198,49	5.260.670,53
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	742.688,07	707.707,50
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	8.254,91	384.882,58
3. Sonstige Verbindlichkeiten	2.524.279,18	4.151.108,60
davon aus Steuern EUR 18.135,77 (Vj. EUR 17.463,81)		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 4,93 (Vj. EUR 4,93)		
	3.275.222,16	5.243.698,68
	14.946.472,95	15.955.468,71

Anlage 2

Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, Arnstadt
Gewinn- und Verlustrechnung

		2023 EUR	2022 EUR
1.	Umsatzerlöse	11.237.279,12	9.955.467,17
2.	Sonstige betriebliche Erträge	168.808,60	241.272,82
		11.406.087,72	10.196.739,99
3.	Materialaufwand		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-21.017,46	-22.863,10
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-9.245.781,39	-7.509.911,29
		-9.266.798,85	-7.532.774,39
4.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	-1.221.949,74	-1.073.433,90
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-270.354,81	-254.485,13
	davon für Altersversorgung EUR 41.740,51 (Vj. EUR 38.255,36)		
		-1.492.304,55	-1.327.919,03
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-319.351,78	-262.759,91
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-326.552,62	-924.462,62
		1.079,92	148.824,04
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	161.338,88	21.363,99
8.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	162.418,80	170.188,03
9.	Sonstige Steuern	-1.466,00	-1.466,00
10.	Jahresgewinn	160.952,80	168.722,03

nachrichtlich:
Behandlung des Jahresgewinns

auf neue Rechnung vorzutragen	160.952,80

Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, Arnstadt
Anhang für 2023

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss wurde nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 aufgestellt.

Gemäß § 20 ThürEBV finden die allgemeinen Bestimmungen, die Bestimmungen über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und die Bestimmungen über den Anhang, die nach dem dritten Buch des Handelsgesetzbuches (HGB) für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, Anwendung, sofern die ThürEBV nicht anderes bestimmt. Nach § 26 ThürEBV gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches in der Fassung vom 1. Januar 2015.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach den Formblättern 2 (Anlage 2) und 3 (Anlage 3) der Thüringer Eigenbetriebsverordnung gegliedert.

Um die Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses zu erhöhen, wurden gemäß § 265 Abs. 5 HGB die folgenden Posten des Anlagevermögens in die Bilanz eingefügt:

- Betriebseinrichtungen der Abfallwirtschaft
- Betriebseinrichtungen Außenanlagen

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde entsprechend den Vorschriften des § 22 Abs. 1 ThürEBV auf dem Formblatt 3 in der Anlage 3 erstellt.

Von der Möglichkeit, Angaben statt in der Bilanz im Anhang zu zeigen, wurde Gebrauch gemacht.

2. Angaben zur Bilanz und zu Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Die Ansatzwahlrechte und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert ausgeübt. Im Einzelnen erfolgte die Bewertung wie folgt:

Das Anlagevermögen ist in einem Anlagennachweis gemäß Formblatt 4 (Anlage 4) der Thüringer Eigenbetriebsverordnung dargestellt.

Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (einschließlich Umsatzsteuer) abzüglich planmäßiger Abschreibungen.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen (ausgenommen Grundstücke) wurden vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Zugänge wurden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

Die Abschreibungen erfolgten linear entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände.

Software	5 bis 10 Jahre
Gebäude und bauliche Anlagen	8 bis 40 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	10 bis 40 Jahre
Außenanlagen	15 bis 30 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattungen	4 bis 20 Jahre

Selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten über 250,00 EUR, aber nicht mehr als 1.000,00 EUR betragen, werden analog § 6 Abs. 2a EStG in einem Sammelposten zusammengefasst und linear über fünf Jahre abgeschrieben.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalwert bilanziert. Notwendige Einzelwertberichtigungen wurden vorgenommen. Die Pauschalwertberichtigung wurde auf die steuerlich anerkannten 1 % der nicht einzelwertberichtigten Forderungen festgesetzt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände sind zum Nominalwert bilanziert.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten. Der Ansatz erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages. Bei der Rückstellungsbewertung werden künftige Kosten- und Preissteigerungen einbezogen.

Soweit die in den sonstigen Rückstellungen enthaltenen Beträge eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben, sind diese unter Berücksichtigung zu erwartender Kosten- und Preissteigerungen bewertet und unter Verwendung eines Zinssatzes, wie er bei einer sicheren und ertragsbringenden Anlage im Sinne haushaltsrechtlicher Vorschriften erzielt wird oder werden kann, auf den Bilanzstichtag abzuzinsen.

Die Rückstellung für Nachsorge- und Rekultivierungsaufwendungen wurde auf Basis eines von der ECONUM Unternehmensberatung GmbH erstellten Gutachtens mit Stand vom März 2023 gebildet. Künftige Kosten- und Preissteigerungen sind in Höhe von 1,85 % berücksichtigt. Die Abzinsung der Erfüllungsbeträge auf den Barwert erfolgte mit einem mittleren Zinssatz von 2,45 %.

Die Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert.

3. Angaben zur Bilanz

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ist in dem Anlagennachweis dargestellt. Erhaltene Fördermittel (19 TEUR) wurden direkt von den Anschaffungskosten abgesetzt.

Die Restlaufzeit der sonstigen Vermögensgegenständen liegt i. H. v. 928 TEUR (Vorjahr: 1.038 TEUR) über einem Jahr. Die übrigen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände weisen wie auch im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr auf.

Einzelwertberichtigungen auf zweifelhafte Forderungen waren zum Bilanzstichtag kumuliert in Höhe von 222 TEUR (Vorjahr: 250 TEUR) erforderlich. Zur Deckung der Verluste aufgrund verspäteter Zahlungseingänge sowie zur Deckung des allgemeinen Ausfallrisikos wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von insgesamt 28 TEUR (Vorjahr: 28 TEUR) von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abgesetzt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen ein verzinsliches Darlehen an die Ilmenauer Umweltdienst GmbH.

Das Stammkapital ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Der verbleibende Restbetrag der BilMoG-Rücklage ging in der Allgemeinen Rücklage auf.

Der Jahresgewinn 2022 wurde mit dem Gewinnvortrag verrechnet.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:

- Rückstellung für Gebührenüberdeckung 3.254 TEUR
- Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge 2.702 TEUR
- Rückstellung für interne Jahresabschlusskosten 17 TEUR
- Rückstellung für Jahresabschlusskosten 18 TEUR
- Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub 29 TEUR
- Rückstellung für geleistete Überstunden 31 TEUR

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten und Zusammensetzung sind aus dem folgenden Verbindlichkeitenspiegel ersichtlich.

	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit		
	2023	bis zu einem Jahr	mehr als einem bis zu fünf Jahren	mehr als fünf Jahren
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	742.688,07	742.688,07	0,00	0,00
Vorjahr	*707.707,50*	*707.707,50*	*0,00*	*0,00*
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	8.254,91	8.254,91	0,00	0,00
Vorjahr	*384.882,58*	*384.882,58*	*0,00*	*0,00*
Sonstige Verbindlichkeiten	2.524.279,18	1.265.681,91	1.258.597,27	0,00
Vorjahr	*4.151.108,60*	*1.265.447,38*	*2.885.661,22*	*0,00*
	3.275.222,16	2.016.624,89	1.258.597,27	0,00
Vorjahr	*5.243.698,68*	*2.358.037,46*	*2.885.661,22*	*0,00*

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen den passivierten Gebührenausgleich für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2021.

4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse aus der Abfallwirtschaft gliedern sich in:

	2023 EUR	2022 EUR
Müllgebühren	8.203.186	8.207.553
Saldo aus Zuführung und Verbrauch der Kostenüberdeckung	705.242	-1.084.134
	8.908.428	**7.123.419**
Deponiegebühren/Gebühren MUST	1.255.060	1.239.159
Benutzungsgebühren Kompostieranlage	59.406	55.156
Erlöse PKK-Vermarktung	835.106	1.359.607
Erträge DSD (Stellplätze)	179.279	178.126
	11.237.279	**9.955.467**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat zum 1. Juli 2016 sein Gebührenmodell zur Finanzierung der abfallwirtschaftlichen Leistungen grundlegend geändert. Beginnend mit dem zweiten Halbjahr 2016 setzt sich die Abfallgebühr aus einer Festgebühr und den Leistungsgebühren für den Rest- bzw. Bioabfall zusammen. Anfangs führte dies dazu, dass sich die Umsatzerlöse in den Vorjahren reduzierten. Zwischenzeitlich sinken die Erträge aus Abfallgebühren im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht, im Wirtschaftsjahr 2023 um 5 TEUR auf 8.203 TEUR.

Die Umsatzerlöse enthalten auch die die Umsatzerlöse mindernden, zukünftigen Ausgleichsverpflichtungen an den Gebührenzahler im Ergebnis einer durchgeführten überschlägigen Nachkalkulation der Gebühren für das Wirtschaftsjahr 2023 (922 TEUR, im Vorjahr 2.332 TEUR) und die Erträge aus der Auskehrung einer festgestellten Gebührenüberdeckung der letzten abgeschlossenen Kalkulationsperiode 2018 bis 2021.

Die Erträge aus der Vermarktung der PPK-Fraktion inclusive der in der komplizierten Vertragsgestaltung festgelegten Wertdifferenzen von Verpackungs- und Nichtverpackungsabfällen, der anteiligen Verwertungskosten bei gemeinsamer Verwertung, der Erlösminderung wegen gemeinsamer Verwertung oder der Kosten für die Herausgabe von PPK an die Dualen Systeme unterschreiten in Summe von 401 TEUR die mit 417 TEUR vorsichtig geplanten Vermarktungserlöse des Wirtschaftsjahres 2023 um 16 TEUR. Dagegen wirkt sich die Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen, das vorhandene Sammelsystem im Kreis gemeinsam zu nutzen, positiv auf das Ergebnis des Wirtschaftsjahres aus. Der Mitbenutzungsanteil in Höhe von 33,5 % der Masse der in den PPK-Sammelbehältern enthaltenen Verpackungen werden dem DSD im Rahmen des BgA DSD in Rechnung gestellt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten periodenfremde Erträge (4 TEUR) sowie Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung (28 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 5 TEUR.

5. Angaben zum Jahresergebnis

Über die Behandlung des Jahresergebnisses 2023 in Höhe von 160.952,80 EUR beschließt der Kreistag. Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

6. Ergänzende Angaben

Mitglieder des Betriebsausschusses waren im Wirtschaftsjahr:

Name	Vorname	Ausgeübter Beruf	
Stimmberechtigte Mitglieder			
Frau Enders (Ausschussvorsitzende)	Petra	Landrätin	
Herr Fiedler	Hans-Joachim		
Herr Möller (Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden)	Uwe		
Herr Rienecker	Stefan	Rechtsanwalt	
Herr Bräutigam	Georg	Immobilienmakler	
Nicht stimmberechtigte Mitglieder			
Herr Tischer	Kay	Beigeordneter und Dezernent	
Herr Theodor	Christian	Amtsleiter Kämmerei	
Frau Brauner	Jacqueline	Amtsleiterin Rechtsamt	
Frau Henneberg	Ines	Verwaltungsangestellte	

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes ist ehrenamtlich tätig und erhielt im Berichtsjahr Aufwandsentschädigungen von 268,14 EUR.

Geschäfte mit nahestehenden Personen resultierten im Wirtschaftsjahr insbesondere aus den Dienstleistungsverträgen sowie dem bestehenden Darlehensvertrag mit der Ilmenauer Umweltdienst GmbH (IUWD), Ilmenau. Hierfür wurde ein fester Zinssatz von 1,55 % p. a. vereinbart.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen derzeit insbesondere aus Mietverträgen in geschäftsüblichem Rahmen.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers gemäß § 285 Nr. 17 HGB betrug im Wirtschaftsjahr 2022 17,1 TEUR (brutto) und entfällt auf Abschlussprüfungsleistungen.

Der AIK beschäftigte im Wirtschaftsjahr durchschnittlich 23 Arbeitnehmer.

Im Wirtschaftsjahr 2023 war Herr Ronny Bössel als Betriebsleiter (Werkleiter im Sinne der ThürEBV) bestellt. Die Schutzklausel gem. § 286 Abs. 4 HGB wurde in Anspruch genommen.

Arnstadt, den 24. April 2024

Bössel
Betriebsleiter

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		Kennzahlen	
	Stand am 1.1.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand am 31.12.2023 EUR	Stand am 1.1.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2023 EUR	Stand am 31.12.2023 EUR	Stand am 31.12.2022 EUR	durchschnittlicher Abschreibungssatz %	durchschnittlicher Restbuchwert %
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	275.749,34	59.471,16	0,00	0,00	335.220,50	225.701,32	32.496,16	0,00	258.197,48	77.023,02	50.048,02	9,7	23,0
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	4.684.455,63	-11.065,00	0,00	0,00	4.673.390,63	2.661.014,29	128.157,00	0,00	2.789.171,29	1.884.219,34	2.023.441,34	2,7	40,3
2. Betriebseinrichtungen der Abfallwirtschaft	11.555.122,38	98.398,15	0,00	163.978,70	11.817.499,23	10.806.653,82	65.084,85	0,00	10.871.738,67	945.760,56	748.468,56	0,6	8,0
3. Betriebseinrichtungen Außenanlagen	879.613,30	0,00	0,00	0,00	879.613,30	507.165,30	26.317,00	0,00	533.482,30	346.131,00	372.448,00	3,0	39,4
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.436.975,13	47.647,77	0,00	0,00	1.484.622,90	964.267,57	67.296,77	0,00	1.031.564,34	453.058,56	472.707,56	4,5	30,5
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	163.978,70	126.592,62	0,00	-163.978,70	126.592,62	0,00	0,00	0,00	0,00	126.592,62	163.978,70	0,0	100,0
	18.720.145,14	261.573,54	0,00	0,00	18.981.718,68	14.939.100,98	286.855,62	0,00	15.225.956,60	3.755.762,08	3.781.044,16	1,5	19,8
	18.995.894,48	321.044,70	0,00	0,00	19.316.939,18	15.164.802,30	319.351,78	0,00	15.484.154,08	3.832.785,10	3.831.092,18	1,7	19,8

Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, Arnstadt
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 gemäß § 24 ThürEBV i. V. m. § 289 HGB

A. Grundlagen

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis wird als Eigenbetrieb des Landkreises gemäß Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) geführt.

Organe des Betriebes sind die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss, der Kreistag und die Landrätin.

Aufgabe des Betriebes ist die Erfüllung der Aufgaben des Ilm-Kreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, die nicht in kommunaler Gemeinschaftsarbeit durch den Zweckverband Restabfallbehandlung Mittelthüringen erledigt werden, nach Maßgabe der abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAG-KrWG) und des Satzungsrechtes zur Abfallwirtschaft des Ilm-Kreises. Daneben ist der Eigenbetrieb Besitzer und Betreiber der im Mai 2005 stillgelegten Kreisabfalldeponie, der im Juni 2005 in Betrieb genommenen Müllumladestation und des 2012 errichteten Kleinannahmebereiches am Standort Wolfsberg sowie der Kompostieranlage des Landkreises mit seinem 2015 fertig gestellten Kleinannahmebereich in der Gemarkung Langewiesen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis Dritter bedienen. Er hält Entsorgungsverträge für die einzelnen Abfallarten sowie einen Bewirtschaftungsvertrag für seine Kompostieranlage mit beauftragten Dritten bzw. der kreiseigenen Gesellschaft Ilmenauer Umweltdienst GmbH.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis wird außerhalb des Haushaltsplanes des Landkreises nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet.

B. Wirtschaftsbericht

I. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Quelle: Pressemitteilung Nr. 019 vom 15. Januar 2024, Statistisches Bundesamt

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2023 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 0,3 % niedriger als im Vorjahr. Kalenderbereinigt betrug der Rückgang der Wirtschaftsleistung 0,1 %. "Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland kam im Jahr 2023 im nach wie vor krisengeprägten Umfeld ins Stocken", sagte Ruth Brand bei der Pressekonferenz "Bruttoinlandsprodukt 2023 für Deutschland" in Berlin. "Die trotz der jüngsten Rückgänge nach wie vor hohen Preise auf allen Wirtschaftsstufen dämpften die Konjunktur. Hinzu kamen ungünstige Finanzierungsbedingungen durch steigende Zinsen und eine geringere Nachfrage aus dem In- und Ausland. Damit setzte sich die Erholung der deutschen Wirtschaft vom tiefen Einbruch im Corona-Jahr 2020 nicht weiter fort", so Brand weiter. Im Vergleich zu 2019, dem Jahr vor Beginn der Corona-Pandemie, war das BIP 2023 um 0,7 % höher.

<u>Die Bruttowertschöpfung im Produzierenden Gewerbe ging zurück, die meisten Dienstleistungsbereiche stützten die Wirtschaft</u>

Die Entwicklung der Bruttowertschöpfung verlief im Jahr 2023 in den einzelnen Wirtschaftsbereichen unterschiedlich: Die Wirtschaftsleistung im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe) ging insgesamt deutlich um 2,0 % zurück. Entscheidend dafür war eine sehr viel niedrigere Produktion im Bereich Energieversorgung. Das Verarbeitende Gewerbe, das fast 85 % des Produzierenden Gewerbes (ohne Bau) ausmacht, war im Jahr 2023 preisbereinigt ebenfalls im Minus (0,4 %). Positive Impulse kamen hier vorrangig aus der Automobilindustrie und dem sonstigen Fahrzeugbau. Dagegen sanken Produktion und Wertschöpfung in den energieintensiven Industriezweigen wie der Chemie- und Metallindustrie erneut, nachdem die Wirtschaftsleistung in diesen Branchen bereits 2022 besonders stark auf die steigenden Energiepreise reagiert hatte.

Im Baugewerbe machten sich neben den weiterhin hohen Baukosten und dem Fachkräftemangel insbesondere die zunehmend schlechteren Finanzierungsbedingungen bemerkbar. Hiervon war vor allem der Hochbau betroffen. Dagegen konnte die Produktion

im Tiefbau und im Ausbaugewerbe gesteigert werden. Insgesamt erreichte das Baugewerbe 2023 preisbereinigt ein kleines Plus von 0,2 %.

Die meisten Dienstleistungsbereiche konnten ihre wirtschaftlichen Aktivitäten im Vorjahresvergleich erneut ausweiten und stützten die Wirtschaft im Jahr 2023. Der Anstieg fiel aber insgesamt schwächer aus als in den beiden vorangegangenen Jahren. Den größten preisbereinigten Zuwachs verzeichnete der Bereich Information und Kommunikation mit +2,6 % und knüpfte damit an seine langjährige, nur im ersten Corona-Jahr 2020 gebremste Wachstumsgeschichte an. Der Bereich Öffentliche Dienstleister, Erziehung, Gesundheit (+1,0 %) und die Unternehmensdienstleister (+0,3 %) konnten ebenfalls leicht zulegen. Dagegen ging die preisbereinigte Bruttowertschöpfung im zusammengefassten Wirtschaftsbereich Handel, Verkehr und Gastgewerbe (-1,0 %) zurück. Das lag vor allem am Groß- und am Einzelhandel, die deutlich nachgaben, während der Kraftfahrzeughandel und der Verkehrsbereich zulegten. Insgesamt ging die preisbereinigte Bruttowertschöpfung im Jahr 2023 leicht zurück (-0,1 %).

Quelle: Pressemitteilung Nr. 484 vom 18. Dezember 2023

Im Jahr 2022 ist das Aufkommen an Haushaltsabfällen in Deutschland im Vergleich zu 2021 um rund 3,3 Millionen Tonnen oder 8,2 % auf 37,0 Millionen Tonnen gesunken. Nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) war das Aufkommen an Haushaltsabfällen damit 1,1 Millionen Tonnen oder 2,8 % geringer als vor der Corona-Pandemie im Jahr 2019 (38,0 Millionen Tonnen), nachdem es 2020 (39,6 Millionen Tonnen) und 2021 (40,3 Millionen Tonnen) gestiegen war. Der Rückgang der Gesamtmenge an Haushaltsabfällen ist auch deshalb bemerkenswert, weil die Bevölkerung im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr um knapp 1,1 Millionen Menschen wuchs. Pro Kopf wurden im Jahr 2022 rund 438 Kilogramm Haushaltsabfälle eingesammelt, das waren knapp 46 Kilogramm weniger als im stark von der Pandemie beeinflussten Jahr 2021 (484 Kilogramm) und 19 Kilogramm weniger als im Vor-Corona-Jahr 2019 (457 Kilogramm). Damit sank das Pro-Kopf-Aufkommen an Haushaltsabfällen auf den tiefsten Stand seit dem Beginn der Erhebung im Jahr 2004.

Jeweils rund ein Drittel der im Jahr 2022 eingesammelten Haushaltsabfälle waren Hausmüll (34 %) und getrennt gesammelte Wertstoffe (31 %). Rund ein Viertel machten Bioabfälle (27 %), also organische Abfälle, aus. Die geringsten Anteile entfielen auf Sperrmüll (7 %) und sonstige Abfälle, wie beispielsweise Batterien und Farben (0,5 %).

Den stärksten Rückgang in Höhe von 1,3 Millionen Tonnen oder 11,4 % im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr verzeichneten die Bioabfälle. Diese setzen sich aus Abfällen aus der Biotonne sowie Garten- und Parkabfällen zusammen und machten 9,9 Millionen Tonnen (2021: 11,2 Millionen Tonnen) aus. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Aufkommen von 117 Kilogramm (2021: 134 Kilogramm). Weniger Bioabfälle pro Kopf waren zuletzt im Jahr 2013 (112 Kilogramm) eingesammelt worden.

Haus- und Sperrmüll machte im Jahr 2022 mit rund zwei Fünfteln (41 % beziehungsweise 15,3 Millionen Tonnen) den Großteil des gesamten Aufkommens an Haushaltsabfällen aus. Hier ging das Aufkommen im Vergleich zu 2021 um 1,0 Millionen Tonnen oder 6,4 % zurück. Mit 181 Kilogramm pro Kopf (2021: 196 Kilogramm pro Kopf) erreichte auch das im Jahr 2022 eingesammelte Haus- und Sperrmüllaufkommen den niedrigsten Wert seit dem Beginn der Erhebung im Jahr 2004. Die von der Flutkatastrophe im Sommer 2021 stark betroffenen Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz verzeichneten hierbei den stärksten Pro-Kopf-Rückgang von 231 beziehungsweise 225 Kilogramm im Jahr 2021 auf 208 beziehungsweise 201 Kilogramm im Jahr 2022. Zu diesen Abfällen zählt alles, was nicht in die Wertstoffsammlung, die Biotonne oder die Gelbe Tonne geworfen werden soll oder speziell entsorgt werden muss.

Die Menge der 2022 getrennt eingesammelten Wertstoffe, zu denen unter anderem Papier, Pappe, Plastik- und Metallverpackungen oder Glas zählen, ging um 0,9 Millionen Tonnen oder 7,1 % auf 11,6 Millionen Tonnen zurück (2021: 12,5 Millionen Tonnen). Mit einem Pro-Kopf-Aufkommen von 137 Kilogramm wurde somit auch bei den Wertstoffen der tiefste Wert seit dem Beginn der Erhebung im Jahr 2004 erreicht (2021: 150 Kilogramm pro Kopf).

II. Geschäftsverlauf

Im betrieblichen Erfolgsplan des Jahres 2023 als Bestandteil des Wirtschaftsplanes des Abfallwirtschaftsbetriebes wurden die zum Planungszeitpunkt in Aussicht stehenden Einnahmen und Ausgaben in Ansatz gebracht. Geplant war ein positives Jahresergebnis 2023 in Höhe von 3 TEUR, der Ausgleich der durch den Eigenbetrieb planbaren Gewinne sollte auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis schließt das Wirtschaftsjahr 2023 mit einem Jahresgewinn in Höhe von 161 TEUR

ab, vgl. dazu die Ausführungen unter Pkt. B. IV., Aussagen zum Jahresergebnis. Die Betriebsleitung empfiehlt, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Das Jahresergebnis von 161 TEUR wird vor allem durch die Passivierung der in einer Nachkalkulation festgestellten Gebührenüberdeckung von 922 TEUR belastet. Diese Gebührenüberdeckung resultiert zu meist aus den Umsatzerlösen aus der Selbstanlieferung auf den Anlagen des Ilm-Kreises und des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen in Summe von 1.314 TEUR und der verhandelten Mitbenutzungsgebühr der PPK-Sammelstrukturen durch das DSD in Höhe von 434 TEUR.

Die in die Gebührenkalkulation 2022 bis 2025 eingestellte Kostenüberdeckung aus den Vorjahren in Höhe von jährlich 1.248 TEUR wurde um 380 TEUR im Wirtschaftsplan 2023 aufgestockt und berücksichtigt und erhöht somit die Erlöse aus Müllgebühren. Die Kostenüberdeckung des Jahres 2023 wird in der folgenden Gebührenkalkulation beginnend ab 2026 berücksichtigt und vermindert in Folge die Gebühren im nächsten Gebührenzeitraum.

III. Aussagen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Liquidität des Abfallwirtschaftsbetriebes war im Wirtschaftsjahr immer gesichert.

Die **Vermögenslage** stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Vermögen			
Anlagevermögen	3.833	3.831	2
langfristig gebundenes Umlaufvermögen	928	1.038	-110
kurzfristig gebundenes Umlaufvermögen	2.924	2.851	73
liquide Mittel	7.227	8.211	-984
Übrige Aktiva	34	24	10
Kapital			
Eigenkapital	5.612	5.451	161
mittel- & langfristig verfügbares Fremdkapital	7.219	8.060	-841
kurzfristig verfügbares Fremdkapital	2.115	2.444	-329

Das Eigenkapital erhöht sich um den erwirtschafteten Gewinn des Wirtschaftsjahres 2023.

	31.12.2023	31.12.2022
Kennzahlen (Bilanz)	%	%
Eigenkapitalquote	37,5	34,2
Fremdkapitalquote	62,5	65,8
Verschuldungsgrad	166,3	192,7
Anlagendeckungsgrad	146,4	142,3
Anlagenquote	25,6	24,0

Das Anlagevermögen des Eigenbetriebes ist zum Bilanzstichtag vollständig durch Eigenkapital finanziert.

Die **Finanzlage** weist folgende Kenngrößen auf:

Finanzlage	2023	2022
	TEUR	TEUR
Cashflow		
aus laufender Geschäftstätigkeit	-255	1.514
aus Investitionstätigkeit	-858	-320
aus Finanzierungstätigkeit	129	122

Der Eigenbetrieb hat keine Bankverbindlichkeiten. Die Liquidität des Abfallwirtschaftsbetriebes war im Wirtschaftsjahr immer gesichert.

Ertragslage	2023	2022	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	11.237	9.955	1.282
Betriebsergebnis	0	148	-148
Finanzergebnis	161	21	140
Jahresergebnis	161	169	-8

IV. Aussagen zum Jahresergebnis

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis schließt das Wirtschaftsjahr 2023 mit einem Jahresgewinn in Höhe von 161 TEUR ab, geplant war ein Gewinn von 3 TEUR. Bis zum 31. Dezember 2023 wurden Umsatzerlöse in Höhe von 11.237 TEUR (2022: 9.955 TEUR) erwirtschaftet. Geplant waren im selben Zeitraum 11.528 TEUR.

Das Wirtschaftsjahr 2023 wurde im Wesentlichen durch die Weiterführung des zum 1. Juli 2016 eingeführten neuen Gebührenmodells zur Finanzierung der abfallwirtschaftlichen Leistungen (Wechsel von der Regelabfuhr zur Bedarfsabfuhr des Restmülls) grundlegend beeinflusst. Beginnend mit dem zweiten Halbjahr 2016 setzt sich die Abfallgebühr aus einer Festgebühr und den Leistungsgebühren für den Rest- bzw. Bioabfall zusammen.

Bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten als Basis der Festlegung der Gebührensätze wurden die in den Vorjahren festgestellten Gebührenüberdeckungen berücksichtigt. Ferner erhöhen sich die in der Kalkulation anzusetzenden Aufwendungen für die Verbrennung von Restabfall durch die ausgeschriebenen Mehrmengen für die Behandlung durch den ZRM und verringern sich durch die nun langsam einsetzende Reduzierung der im Holsystem eingesammelten Restmüllmengen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass sich die Umsatzerlöse auf 11.237 TEUR erhöhen. Dabei sinken die Erträge aus Müllgebühren leicht von 8.180 TEUR (2022) auf 8.173 TEUR (2023).

Die Umsatzerlöse aus Müllgebühren der nach Einwohnergleichwerten Anschlusspflichtigen (8.908 TEUR; 2022: 7.123 TEUR) beinhalten unter anderem auch die Inanspruchnahme der in den Vorjahren passivierten Verbindlichkeit für Kostenüberdeckung 1.628 TEUR (2022: 1.248 TEUR) und den Verkauf von Rest- und Biomüllsäcken (29 TEUR). Gegenläufig wirkt sich die passivierte Gebührenüberdeckung (922 TEUR, 2022: 2.332 TEUR) im Ergebnis der überschlägigen Nachkalkulation des Wirtschaftsjahres 2023 aus, die bei wirtschaftlicher Betrachtung den Umsatz mindert. In Summe liegen somit die Umsatzerlöse aus Müllgebühren mit einer Unterschreitung von ca. 572 TEUR unter dem Plan, vor allem bedingt durch den Saldo aus der Inanspruchnahme der Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation der Abfallgebühren der Vorjahre in Höhe von 1.628 TEUR und der Zuführung zur Rückstellung aus Gebührenüberdeckung in Höhe von 922 TEUR.

Vor allem die Erträge aus Gebühren für die Selbstanlieferung auf der Müllumladestation (471 TEUR) und der Kleinmengenannahme auf der Verbandsdeponie in Rehestädt zum Weitertransport zur Umladestation (110 TEUR), der Kompostieranlage (51 TEUR) und der Verbandsdeponie aus der Anlieferung des inerten Materials (607 TEUR) überschreiten die Planzahlen um insgesamt 253 TEUR.

Die Erträge aus der Vermarktung der PPK-Fraktion inklusive der auf Grund des Verhandlungsergebnisses mitvermarkteten Anteils der Dualen Systeme in Höhe von 389 TEUR unterschreiten durch die nach unten entwickelnden Papierankaufspreise die mit 417 TEUR vorsichtig geplanten Vermarktungserlöse des Wirtschaftsjahres 2023 um 28 TEUR. Zusätzlich wirkt sich die Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen rückwirkend ab Jahresbeginn 2023, das vorhandene Sammelsystem im Kreis gemeinsam zu nutzen, positiv auf das Ergebnis des Wirtschaftsjahres aus. Der Mitbenutzungsanteil in Höhe von 39,5 % der Masse der in den PPK-Sammelbehältern enthaltenen Verpackungen werden dem DSD im Rahmen des BgA DSD in Rechnung gestellt. Die erzielten Erträge aus der Mitbenutzung des Papiersammelsystems summieren sich im Jahr 2023 auf 434 TEUR.

Die sonstigen betrieblichen Erträge (169 TEUR) sind im Wesentlichen von den anderen betrieblichen Erträgen (105 TEUR), die vor allem die Erlöse aus der Geschäftsbesorgung für den ZRM in Höhe von 60 TEUR beinhalten, von den Erlösen aus Mieteinnahmen (21 TEUR), von den Erträgen aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen (28 TEUR) und von den Erträgen aus den Mahngebühren (6 TEUR) bestimmt.

Die Summe der Erlöse unterschreitet den Plan wegen der oben genannten Einflüsse und Belastungen um 207 TEUR.

Beim Materialaufwand (9.267 TEUR) sind bei den bezogenen Leistungen (9.246 TEUR) Kosteneinsparungen in Höhe von 66 TEUR im Vergleich zum Plan (9.312 TEUR) zu verzeichnen.

Wesentliche Kostenreduzierungen im Vergleich zum Vorjahr wurden lediglich in der Position Entsorgungskosten für Teerpappe (11 TEUR) erzielt. In allen anderen Kostenpositionen der bezogenen Leistungen fielen die Kosten erwartungsgemäß höher als im Vorjahr an.

In den Personalkosten (1.492 TEUR) wurden unter Berücksichtigung der zum Jahresende vorzunehmenden saldierten Korrekturen durch die Bildung der Rückstellungen (11 TEUR) und durch die Umsetzung des Tarifabschlusses des TVöD 26 TEUR mehr, als im Plan 2023 veranlagt, ausgewiesen.

Im Berichtszeitraum fielen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in Höhe von 32 TEUR und auf Sachanlagen und geringwertigen Wirtschaftsgütern in Höhe von 287 TEUR an (siehe Anlagenspiegel).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (327 TEUR) liegen mit 145 TEUR unter dem geplanten Aufwand. Sie werden wesentlich durch Einsparungen gegenüber dem Plan für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, für Wartungsverträge und weitere Sachkosten verursacht. Geringe Mehrkosten sind lediglich bei den Kosten Steuer-, Rechts- und Wirtschaftsberatung in Folge der Pflicht zur Neuausschreibung von Leistungen und des Versagens des entsprechenden Wettbewerbs zu verzeichnen.

Die positiven Zinserträge in Höhe von 161 TEUR (geplant waren 20 TEUR) werden durch die insgesamt wieder zu erzielenden Zinsen für Termingelder und KIK-Anlagen im längerfristigen Bereich und den ausgezahlten verzinslichen Darlehensbetrag an die IUWD beeinflusst.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis schließt das Wirtschaftsjahr 2023 mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 161 TEUR ab, geplant war ein Gewinn von 3 TEUR. Die Betriebsleitung schlägt vor, den Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

V. Änderungen im Bestand des Anlagevermögens, Leistungsfähigkeit/ Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Bestandswirksam wurden im Wirtschaftsjahr 2023 Investitionen (321 TEUR) für die Müllumladestation (MUST) auf dem Gelände der Kreisabfalldeponie Wolfsberg (KAD), für die Kompostieranlage und für den Verwaltungsbereich des Betriebes.

In der Verwaltung des AIK mussten im Zuge der Erneuerung der zentralen IT-Technik durch die System-Haus-Dresden GmbH diverse Lizenzen für die laufenden Datenbanken erworben werden, in dem Verwaltungsgebäude in der Schönbrunnstr. 8 wurde die energetische Sanierung mit dem Heizungsneubau und der Dämmung der Kellerdecke sowie der oberen Geschossdecke begonnen, die PC-Technik wurde weiter erneuert und ein defekter Bürostuhl ersetzt.

Auf der Kompostieranlage wurde in die Waage-PC-Technik investiert und aktiviert.

Auf der Anlage in Wolfsberg wurde die Fackelanlage zur Schwachgasfackelanlage umgebaut, ein begehbarer Container für Akkus mit Anfahrrampe angeschafft, 4 32 m³ Abrollcontainer gekauft, ein gebrauchter Restmüllcontainer vom ZRM übernommen und ein mobiler Kolbenkompressor mit Riemenantrieb geliefert und aktiviert.

Das für die IUWD bereitgestellte Darlehen wurde im Wirtschaftsjahr 2023 planmäßig mit 110 TEUR getilgt. Zum Stichtag des Jahreswechsels bestehen von den Forderungen an die IUWD aus dem Darlehen noch 1.038 TEUR.

<u>Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren</u>

Die Kompostierungsanlage ist in der Verarbeitung der gesamten Inputmengen (Bioabfall + Grünabfall) zu 93 % mit etwa 12.670 Jahrestonnen in ihrer jetzigen Ausbaustufe ausgelastet. Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde die Anlagenkapazität von 10.000 auf 13.600 Jahrestonnen erhöht. Der Gesetzgeber schreibt seit 2015 im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die Getrennterfassung von Bioabfällen zwingend vor. Der Abfallwirtschaftsbetrieb setzt durch den flächendeckenden Anschluss- und Überlassungszwang der Grundstücke im Kreisgebiet an die Bioabfallentsorgung geltendes Recht um. Im Wirtschaftsjahr ist der Anschlussgrad an die Biotonne deutlich erhöht worden. Durch die

Mengensteigerungen sowie zunehmend monatlichen Schwankungen war die Endausbaustufe von 8 Rotteboxen notwendig.

Die Müllumladestation ist mit der Umladung von Abfällen zu ca. 55 % ausgelastet, wenn man von einer maximalen Umladungsmenge von 40.000 Tonnen im Jahr ausgeht und die umgeladenen 22.100 Jahrestonnen betrachtet. Bei der Gesamtbetrachtung müssen jedoch die zusätzlichen Aufwendungen für Transport und Verwiegung der Presscontainer sowie die Mengenerfassung der Kleinanlieferungen auf der Kompostieranlage berücksichtigt werden.

Des Weiteren übernimmt das Personal der Müllumladestation Aufgaben und Arbeiten im Zusammenhang mit der Nachsorge unserer am Standort befindlichen Kreisabfalldeponie Wolfsberg.

<u>Geplante Bauvorhaben einschl. Rekultivierungsmaßnahmen:</u>

Die Rekultivierung der zum 1. Juni 2005 stillgelegten Kreisabfalldeponie Wolfsberg erfolgte in zwei Bauabschnitten bis zu ihrer Fertigstellung im September 2010.

Mit der behördlichen Abnahme des zweiten Bauabschnittes des Vorhabens zur Sanierung und Rekultivierung der Deponie am 17. März 2011 und der Erteilung der endgültigen Stilllegung der Kreisabfalldeponie Wolfsberg durch den Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes am 16. Juli 2012 wurde die Anlage in die voraussichtlich 30-jährige Nachsorge überführt.

Für die Nachsorge der Kreisabfalldeponie Wolfsberg sind bis zum 31. Dezember 2023 Leistungen in Höhe von 135 TEUR finanziert worden. Diese Leistungen setzten sich zusammen aus 34 TEUR für die Unterhaltung der Deponieentgasung, 70 TEUR für die Sickerwasserentsorgung und aus weiteren 31 TEUR für Pflegemaßnahmen und Sonstiges.

Nach einem Gutachten von Econum zur Kalkulation der Nachsorgekosten und Ermittlung der entsprechenden Rückstellung wurden 262 TEUR für die Planung und den Bau einer neuen Schwachgasfackelanlage den Investitionen zugerechnet und der Rückstellung wieder gutgeschrieben. Die AfA für die Schwachgasfackel belastet die Rückstellung in Höhe von 13 TEUR und entlastet die Kosten in gleicher Höhe.

Nach einem aktuellen in 2022 in Auftrag gegebenen Nachsorgegutachtens, muss man davon ausgehen, dass die klimaschädlichen Emissionen auch über den gesetzlich vorgeschriebenen Nachsorgezeitraum hinaus anfallen werden. Im Interesse der Langzeitsicherung wurde der Nachsorgezeitraum 2022 schon um weitere 10 Jahre verlängert. Dadurch können die Entwässerungs- und Entgasungssysteme weiterhin betrieben und gewartet sowie Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit ausgeschlossen werden.

Zum 31. Dezember 2023 umfasst die Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge einen Bestand von 2.702 TEUR.

VI. Entwicklung des Eigenkapitals

	Stand 01.01.2023	Entnahme	Zuführung	Stand 31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR
Stammkapital	1.023.000,00	0,00	0,00	1.023.000,00
Allgemeine Rücklage	3.739.106,98	0,00	0,00	3.739.106,98
Gewinn der Vorjahre	520.270,49	0,00	168.722,03	688.992,52
Jahresgewinn	168.722,03	168.722,03	160.952,80	160.952,80
	5.451.099,50	168.722,03	329.674,83	5.612.052,30

VII. Entwicklung der Rückstellungen

	Stand 1.1.2023	Inanspruch-nahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Sonstige Rückstellungen					
Personalkosten					
Überstundenansprüche	30.212,85	30.212,85	0,00	31.416,34	31.416,34
Resturlaubsansprüche	20.800,51	20.800,51	0,00	29.156,55	29.156,55
Jubiläumszuwendungen	2.721,63	0,00	0,00	0,00	2.721,63
	53.734,99	51.013,36	0,00	60.572,89	63.294,52
Übrige					
Nachsorge- und Rekultivierungsrückstellung	2.837.343,00	135.377,13	0,00	0,00	2.701.965,87
Rückstellung aus Kostenüberdeckung	2.331.734,01	0,00	0,00	922.357,91	3.254.091,92
Erstellung Jahresabschluss	15.563,76	15.563,76	0,00	17.251,41	17.251,41
Prüfung und Steuerberatung	17.200,00	17.136,00	64,00	17.500,00	17.500,00
Zukünftige Kosten Archivierung	5.094,77	0,00	0,00	0,00	5.094,77
	5.206.935,54	168.076,89	64,00	957.109,32	5.995.903,97
	5.260.670,53	219.090,25	64,00	1.017.682,21	6.059.198,49

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden aus der Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge Leistungen im Wert von 135 TEUR finanziert, siehe Ausführungen oben.

Die sonstigen Rückstellungen (ohne Berücksichtigung Nachsorge/Rekultivierung) betragen zum Jahresabschluss 2023 3.357 TEUR.

Die für die Abfallgebühren erstellte Nachkalkulation für das Veranlagungsjahr 2023 ergab eine Kostenüberdeckung von 922 TEUR. Die Verpflichtung zum Ausgleich dieser Kostenüberdeckung ist nach geltender Meinung des Fachausschusses für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) zunächst in den Rückstellungen zu passivieren.

Aus den sonstigen Verbindlichkeiten wurden zum Jahresende 1.628 TEUR entnommen und den Umsatzerlösen gegengebucht.

Die Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen summieren sich zum Stichtag auf 751 TEUR (inkl. ggü. dem Landkreis), diese sind in der Offenen-Posten-Liste dokumentiert und haben mehrheitlich eine Restlaufzeit von weniger als einem Monat.

VIII. Darstellung der Umsatz- und Mengenentwicklung

		2023			2022	
	Gebühr	Anzahl	Erlöse	Gebühr	Anzahl	Erlöse
	je E+EGW	E+EGW		je E+EGW	E+EGW	
			TEUR			TEUR
Müllgebühren						
Festgebühr	27,00 €	129.623	3.500	27,00 €	128.649	3.473
Leistungsgebühr Restmüll			4.096			4.134
Leistungsgebühr Biomüll			539			528
			8.135			8.135
WG Containerentleerungen/Zusatzleistungen			32			35
Veränderungen während des Jahres			35			36
			8.202			8.206
Zusatzentsorgung			2			2
Gebührenausgleich			1627			1.248
			9.831			9.456
	EUR/t	Menge	Erlös	EUR/t	Menge	Erlös
		t	TEUR		t/Stck	TEUR
Gebührengruppe 01	10,39	205	2	10,39	205	2
Gebührengruppe 02	26,83	17.136	427	26,83	16.946	454
Gebührengruppe 03	71,82	2.580	157	71,82	1.930	138
Gebührengruppe 04	42,87	1.340	58	42,87	752	32
Gebührengruppe 05	171,58	160	31	171,58	97,22	18
Gebührengruppe 06	149,60	3.196	482	149,6	3.196	482
Gebührengruppe 07	695,00	34	30	695	52	34
Gebührengruppe 08	255,00	28	16	255	67	16
Gebührengruppe 09	2.160,00	74	5	2160	3	5
Grünschnitt	25,00	299	9	25	231	6
Kompostieranlage			51			50
Altreifen	Stck.	6.870	17		5.819	17
Entleerungspauschale			29			29
Verschiebung durch Pauschale						11
		31.922	1.314		23.480	1.294
			11.145			**10.750**

IX. Personalstatistik

Der AIK beschäftigte im Wirtschaftsjahr durchschnittlich 23 Arbeitnehmer.

Quartal	I	II	III	IV
Angestellte	22	22	23	23

Mitarbeiter des AIK nahmen bedarfsweise an Qualifikations- und Fortbildungsmaßnahmen teil.

	2023 EUR	2022 EUR
Löhne und Gehälter	1.221.950	1.073.434
Sozialabgaben	270.355	254.485
	1.492.305	1.327.919

Herr Ronny Bössel war im Wirtschaftsjahr 2023 zum alleinigen Betriebsleiter bestellt.

C. *Prognose-, Chancen- und Risikobericht*

I. Risiken des Eigenbetriebes

Risikomanagement

Unter Bezug auf das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wird eingeschätzt, dass die Arbeitsorganisation und das praktizierte Risikomanagement im Abfallwirtschaftsbetrieb den Anforderungen gerecht werden. Insbesondere werden die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse fortlaufend bewertet. Schwerpunkt ist die Mengenentwicklung bei den einzelnen Abfallarten, die unmittelbar und als wichtigste Größe das Betriebsergebnis beeinflusst; die Entgeltzahlungen an beauftragte Dritte und an den Zweckverband Restabfallbehandlung Mittelthüringen erfolgen auf Grund der Vertragslagen vorwiegend nach Leistung. Daneben erfordert die Verwaltung der kreiseigenen Anlagen mit komplexen Aufgabenstellungen (Betreibung, Überwachung, fortlaufende Investitionen einschl. der Nachsorge, Havariemanagement)

besonderen Aufwand. Weitere Schwerpunkte im Wirtschaftsjahr 2023 waren kontinuierliche Verhandlungen mit den beauftragten Dritten über die Gestaltung der Abfallentsorgung und der Anlagenbewirtschaftung sowie über die Höhe der Entgelte für einzelne Leistungsarten. Keinen Einfluss hat der Betrieb auf die Auswirkungen der Kreisgebietsreform in Thüringen, die im Jahre 2018 vollzogen werden sollte, jetzt aber ausgesetzt worden ist.

Besonderes Augenmerk wurde auf die Beitreibung offener Forderungen und damit auf die Vorbeugung von möglichen Verlusten gelegt.

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes ist satzungsgemäß in die Aufgabenerledigung durch den Eigenbetrieb einbezogen. Bereits im Halbjahresbericht 2023 wurde ausführlich über die Entwicklung der Erlöse und Kosten informiert.

Marktrisiken

Für den Eigenbetrieb bestehen keine direkten Marktrisiken, da er am Entsorgungsmarkt nicht teilnimmt. Schnittstellen existieren jedoch im Bereich der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle. Hier arbeitet die Privatwirtschaft gegen die Umsetzung der satzungsgemäßen Anschlusspflichten an die öffentliche Abfallwirtschaft, indem andienungspflichtige Abfälle zur Beseitigung als solche zur Verwertung umdeklariert und der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entzogen werden, was letztlich zur Gebührensteigerung führen kann.

Gleichwohl müssen wir immer wieder feststellen, dass europaweite Ausschreibungen nicht mehr zu angemessenen Ergebnissen führen und gleichzeitig keine Bietervielfalt zu erkennen ist. Immer öfters müssen Ausschreibungen aufgehoben werden, weil kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt werden kann. Die erzielten Abweichungen gegenüber der Sollkostenberechnung sind unwirtschaftlich und in der laufenden Gebührenkalkulationsperiode nicht mehr zu kompensieren.

Die Risiken der beauftragten Dritten sind immer zu beachten.

Finanzrisiken

Die Liquidität des Abfallwirtschaftsbetriebes ist mittelfristig gegeben.

Umfeldrisiken

Unverändert sind der Gesetzgeber und die Rechtsprechung wegen der Bestrebungen der privaten Entsorgungswirtschaft nach der sog. „Liberalisierung des Müllmarktes“ gefordert, für Planungssicherheit bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu sorgen. Risiken bestehen dementsprechend zumindest mittelfristig in den Mengenprognosen, die Grundlage für die Kalkulationen sind. Dazu kommen der stetige Anstieg der Rohstoff- und Energiekosten sowie Unsicherheiten im Hinblick auf das Ergebnis von Neuausschreibungen für Entsorgungsdienstleistungen.

II. Chancen des Eigenbetriebes

Die Bewirtschaftung der Müllumladestation und der peripheren Anlagen der Deponie am Standort Wolfsberg wird seit 2009 durch den Eigenbetrieb selbst, an Stelle einer bis dahin beauftragten Firma, durchgeführt. Die neuen Gestaltungsmöglichkeiten wurden genutzt und erhebliche Einsparungen deshalb und wegen der ohnehin sinkenden Aufwendungen bei der Deponienachsorge im Ergebnis der Rekultivierung erzielt.

III. Entwicklung des Eigenbetriebes

Kurz- bis mittelfristig ist aus wirtschaftlicher Sicht von einer stabilen Lage des Eigenbetriebes auszugehen. Der Wirtschaftsplan 2024 sieht Umsatzerlöse von 11.850 TEUR vor. Nach Abzug der operativen Betriebsaufwendungen und Verrechnung mit den Zinserträgen wird ein Jahresgewinn von 9 TEUR erwartet. Die positive Abweichung gegenüber der Kalkulation der Vorjahre fließt gebührensenkend in die bestätigte Kalkulation für den Zeitraum 2022 bis 2025 ein.

Die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und der Wirtschaftssanktionen gegen Russland haben seit dem 1. Quartal 2022 zu stark gestiegenen Energie- und Kraftstoffpreisen geführt.

Mit Blick auf die gegenwärtige energiepolitische Lage und die Entwicklung im Kraftstoffbereich sowie die gesamte gegenwärtige Teuerungsrate steht auch die öffentliche Abfallwirtschaft im Ilm-Kreis vor einer erheblichen Herausforderung. Wie drastisch sich die

Entwicklung auf die weitere Planung und insbesondere auf die Kalkulationsperiode 2022 bis 2025 auswirken wird, kann gegenwärtig noch nicht abschließend beurteilt werden.

Rekommunalisierung der Entsorgungsdienstleistungen und Umsetzung des Konzeptes für die künftige Gestaltung der Abfallwirtschaft im Ilm-Kreis

Mit dem Kauf von 49 % der Gesellschaftsanteile der Ilmenauer Umweltdienst GmbH (IUWD) vom früheren Mitgesellschafter Remondis durch die IUWD konnte die Kommunalisierung im Sinne des Bürgerentscheides vom März 2014 zum 31. Dezember 2014 erfolgreich abgeschlossen werden.

Im Ergebnis dieser Kommunalisierung wurde durch den Beschluss des Kreistages am 24. Juni 2015 zur Konzeption für die künftige Gestaltung der Abfallwirtschaft die neue Vertragsgestaltung mit der IUWD basierend auf einer Kalkulation von Selbstkostenpreisen, die Umstellung der Regelabfuhr auf die Bedarfsabfuhr unter Einsatz eines Behälteridentifikationssystems für Restmüll, die Neufassung der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung einschließlich der Neukalkulation der Gebühren in Angriff genommen.

Noch im Spätsommer 2015 begann der beauftragte Entsorger, die IUWD, in enger Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb mit der Einführung und Umsetzung eines Identsystems. Die Rest- und Bioabfallbehälter wurden mit einem elektronischen Chip versehen und die Entsorgungsfahrzeuge wurden schrittweise mit den entsprechenden Lesegeräten und Antennen ausgerüstet. Ab dem 1. Januar 2016 lief eine Test- und Probephase, in der die IUWD anfing, sämtliche Leerungen für die Rest- und Biotonnen zu registrieren. Pünktlich zum 1. Juli 2016 startete die gebührenscharfe Umsetzung der behälterbezogenen Abrechnung des Restabfalls. Seitdem werden alle registrierten Leerungen für die Abfallgebührenberechnung herangezogen.

Ab dem 1. Januar 2018 wurde die Papierentsorgung in das Kommunalgeschäft der IUWD eingeordnet. Für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2021 wurde zu gleich die Kalkulation der Selbstkostenpreise als Vertragsgrundlage mit der IUWD erneuert.

IV. Gesamtaussage zur Entwicklung des Eigenbetriebes

Das Abfallwirtschaftskonzept des Ilm-Kreises und das zugehörige Satzungsrecht befinden sich in laufender Fortschreibung bzw. Weiterentwicklung in Anpassung an neue Rechtsprechung und technische Neuentwicklungen. Gebührenkalkulationen und Wirtschaftsplanungen des Eigenbetriebes werden regelmäßig abgeglichen. Änderungen in der Entsorgungslogistik oder der Gebührenerhebung wurden bisher jeweils langfristig geplant und ohne größere Probleme umgesetzt, so dass Gebührensprünge seit 2006 bei der Neukalkulation der Gebühren vermieden werden konnten. Auf aktuell verbliebene Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit steigenden Energie- und Rohstoffpreisen bei Entgeltanpassungen, Neuausschreibungen sowie auf Grund der „Liberalisierungsbestrebungen“ der privaten Entsorgungswirtschaft wurde hingewiesen.

Kosteneinsparpotentiale sind nicht mehr absehbar, mittelfristig wird mit der Zunahme der Kosten in den nächsten Jahren gerechnet. Diese Kostenerhöhungen werden sich in den nächsten Kalkulationsperioden auf die Höhe der Abfallgebühren auswirken.

Bei den Abfallmengen schlagen aber insbesondere das Einsammeln und die Entsorgung des Restabfalls auf Grund ihres hohen Anteils an den Gesamtaufwendungen der Abfallwirtschaft des Ilm-Kreises auf das Betriebsergebnis durch. Ca. 20 % der Kosten des Eigenbetriebes sind Entgeltzahlungen an den Zweckverband Restabfallbehandlung Mittelthüringen mit den Verbandsmitgliedern Ilm-Kreis und Landkreis Sömmerda, bedingt durch den seit 1. Juni 2015 laufenden Entsorgungsvertrag mit einer Laufzeit bis Ende 2020 mit Verlängerungsoptionen und der IUWD aus Sammlung und Transport des Restabfalls. Daneben ist der für die Restabfallbehandlung und -deponierung zuständige Zweckverband und damit auch der Ilm-Kreis in der Pflicht, die Kostendeckung für die Vorhaltung der Verbandsdeponie durch Akquise von zur Deponierung zugelassenen Abfallarten im Entsorgungsgebiet zu gewährleisten. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Ilm-Kreises arbeitet dementsprechend eng mit dem Verband zusammen, was über den Fachbeirat des Zweckverbandes gesichert wird.

V. Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag ereigneten sich keine besonderen Vorgänge, welche wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens hatten.

Aus heutiger Sicht ist der Kalkulationszeitraum bis zum Ende 2025 durch die erwirtschafteten Überdeckungen der Vorjahre und des Wirtschaftsjahres 2023 noch darstellbar. Zum Ende des Kalkulationszeitraumes werden aber alle Reserven vollständig aufgebraucht sein.

Arnstadt, den 24. April 2024

Bössel
Betriebsleiter

Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, Arnstadt
Rechtliche Verhältnisse

Rechtliche Grundlagen

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis mit Sitz in Arnstadt wird als Eigenbetrieb des Landkreises gemäß ThürEBV geführt.

Betriebssatzung

Im Wirtschaftsjahr 2023 galt die Betriebssatzung mit Stand vom 18. März 2003.

Gegenstand des Eigenbetriebs

Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Erfüllung der Aufgaben des Ilm-Kreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, sofern diese nicht in kommunaler Gemeinschaftsarbeit erledigt werden.

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr umfasst das Kalenderjahr.

Betriebsausschuss

Bezüglich der namentlichen Aufstellung der Mitglieder des Betriebsausschusses verweisen wir auf die Angaben des Eigenbetriebs im Anhang (Anlage 3).

Der Betriebsausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten und vier beratenden ständigen Mitgliedern.

Sitzungen des Betriebsausschusses

Im Berichtszeitraum fanden vier Sitzungen des Betriebsausschusses statt. Folgende wesentliche Beschlüsse wurden gefasst:

Sitzung des Betriebsausschusses vom **15. Juni 2023**:

- Empfehlung an den Kreistag des Ilm-Kreises zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2022
- Empfehlung an den Kreistag des Ilm-Kreises zum Vortrag des Jahresgewinns für das Wirtschaftsjahr 2022 auf neue Rechnung
- Empfehlung an den Kreistag des Ilm-Kreises zur Entlastung der Landrätin des Ilm-Kreises und ihren Beigeordneten sowie des Betriebsleiters für das Wirtschaftsjahr 2022

Sitzung des Betriebsausschusses vom **28. September 2023**:

- Empfehlung an den Kreistag des Ilm-Kreises zur Bestellung der eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dresden, zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2023
- Empfehlung an den Kreistag des Ilm-Kreises zum Beschluss des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2024
- Empfehlung an den Kreistag des Ilm-Kreises zur Bestätigung der 1. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung
- Empfehlung an den Kreistag des Ilm-Kreises zur Bestätigung der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung

Betriebsleitung

Betriebsleiter war im Wirtschaftsjahr:

- Herr Ronny Bössel
  (Werkleiter im Sinne der ThürEBV)

2. Wesentliche Verträge

Darlehensvertrag mit der IUWD

Mit Vertrag vom 8. April 2015 wurde der IUWD ein Darlehen in Höhe von TEUR 2.000 gewährt. Die Auszahlung des Darlehens erfolgte am 30. April 2015.

Es wurde ein fester Zinssatz von 1,55 % p. a. vereinbart. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in vierteljährlich fälligen gleichen Beträgen in Höhe von TEUR 28. Die Schlussrate (TEUR 900) ist am 1. April 2025 fällig.

3. Steuerliche Verhältnisse

Der AIK ist hoheitlich tätig und unterliegt daher nicht der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Das Finanzamt Gotha hat mit Bescheid vom 25. Mai 2022 bescheinigt, dass der Betrieb für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 eine Körperschaft i.S.d. § 44a Abs. 4 EStG darstellt.

Seit Januar 2004 existiert aufgrund der empfangenen DSD-Nebenentgelte ein Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 KStG. Dieser wird beim Finanzamt Gotha unter der Steuernummer 156/144/03710 geführt.

Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, Arnstadt
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Fragenkreis 1: **Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**	
a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?	Organe des Eigenbetriebs sind gemäß § 3 der Betriebssatzung die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss, der Kreistag und der Landrat. Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe sind im Wesentlichen durch die Betriebssatzung geregelt. Darüber hinaus existiert eine Geschäftsordnung für den Kreistag, welche analog für den AIK – als beschließendem Ausschuss des Kreistages – angewandt wird. Der Eigenbetrieb hat einen Betriebsleiter. Eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung existiert mit Datum vom 15. März 2007. Diese regelt auch die Geschäftsverteilung zwischen dem Betriebsleiter und dessen Stellvertretung. Ein im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellter Anpassungsbedarf soll zeitnah umgesetzt werden. Nach unserer Auffassung entsprechen die Regelungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.
b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?	Im Wirtschaftsjahr 2023 haben vier Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Über alle Sitzungen liegen schriftliche Protokolle vor, die von uns eingesehen wurden. Der Kreistag des Ilm-Kreises hat auf seinen Sitzungen in 2023 auch Beschlüsse für den AIK gefasst, welche schriftlich festgehalten wurden. Im Übrigen fanden im Wirtschaftsjahr 2023 regelmäßig Sitzungen zu aktuellen Problemstellungen der Betriebsleitung statt, die über Niederschriften dokumentiert worden sind.
c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?	Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs ist in keinen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?	Von der gemäß § 286 Abs. 4 HGB eingeräumten Erleichterung bezüglich der Nichtangabe der Gesamtbezüge der Betriebsleitung macht der Eigenbetrieb Gebrauch. Die Vorsitzende und die Mitglieder des Betriebsausschusses sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für das Wirtschaftsjahr 2023 ist im Anhang angegeben.
Fragenkreis 2: **Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**	
a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?	Organisationsaufbau sowie Arbeitsbereiche sind aus dem aktuellen Organigramm des Eigenbetriebs ersichtlich. Hieraus geht eine klare Hierarchieordnung vom Betriebsleiter bis zu den Verantwortlichen der Abteilungen sowie der einzelnen Mitarbeiter je Abteilung hervor. Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung. Der Organisationsplan wird den Bedürfnissen des Eigenbetriebs gerecht.
b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?	Es haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.
c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?	Maßnahmen zur Korruptionsprävention gehen aus der Verwaltungsvorschrift zu § 42 Thüringer Beamtenstatusgesetz i.V.m. § 58 Abs. 3 des Thüringer Beamtengesetzes (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 5/2019) hervor, welche auch für den Eigenbetrieb angewandt werden. Eine schriftliche Belehrung der Mitarbeiter erfolgt regelmäßig.
d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?	Es gibt geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse. Für die Vergabe von Aufträgen gilt die Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen für den AIK, welche zuletzt im Jahr 2022 neu gefasst worden ist. Für die Aufnahme von Krediten ist die Zustimmung des Kreistages nötig. Zudem waren im Berichtsjahr Unterschriftsberechtigungen im Kassenwesen in der Dienstordnung Nr. 2/2019 geregelt. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen nicht eingehalten werden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung und EDV)?	Es besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen.
Fragenkreis 3: **Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**	
a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?	Der Wirtschaftsplan umfasst entsprechend den Regelungen der ThürEBV einen detaillierten Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan. Im Weiteren sind eine Finanzplanung inkl. einem Investitionsplan enthalten. Der Wirtschaftsplan des AIK fließt in den Haushaltsplan des Landkreises Ilm-Kreis ein und wird zusammen mit diesem beschlossen. Der Beschluss zum Wirtschaftsplan 2023 erfolgte mit Datum vom 29. März 2023. Das Planungswesen entspricht insbesondere hinsichtlich des Planungshorizonts und der Fortschreibung der Daten den Erfordernissen des Eigenbetriebs. Die sachlichen und zeitlichen Zusammenhänge von Projekten sind angemessen dargestellt.
b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?	Planabweichungen werden über monatliche Plan-Ist-Vergleiche systematisch untersucht.
c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?	Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebs. Seit 2006 kommt im Bereich der Finanzbuchhaltung (einschließlich Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung sowie der Anlagenbuchhaltung) die Anwendungssoftware SBS Rewe neo zum Einsatz. Eine Softwareprüfung fand zuletzt in 2021 durch die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft statt. Der uns vorliegende Bericht vom 17. September 2021 führte zu keinen Beanstandungen.
d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?	Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches eine laufende Liquiditätskontrolle durch die Betriebsleitung des Eigenbetriebs gewährleistet. Insbesondere wird hierfür eine laufende Liquiditätsübersicht durch die Abteilungsleiterin Betriebswirtschaft geführt. Ferner existiert eine Liquiditätsplanung für ein Jahr. Zum Stichtag waren keine Kreditverbindlichkeiten zu verzeichnen.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management u. haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?	Vereinbarungen für ein zentrales Cash-Management wurden nicht getroffen und sind in der gegebenen Struktur nicht notwendig.
f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?	Eine vollständige und zeitnahe Inrechnungstellung der Entgelte ist sichergestellt. Grundsätzlich werden offene Posten regelmäßig gesichtet, bei größeren ausstehenden Forderungen werden Einzelmahnungen versandt. Im Bereich der Abfallgebühren erfolgt die Abrechnung der Gebühren per Jahresbescheid zu Beginn eines jeden Folgejahres. Einen Monat nach Fälligkeit der Endabrechnung werden alle diesbezüglich noch offenen Forderungen angemahnt. Nach einem weiteren Monat erfolgt die Vollstreckungsvorankündigung, welcher ggf. die Übergabe an die Kreiskasse erfolgt. Die Deponiegebühren werden monatsweise nach Anlieferung beschieden. Hier erfolgt ein Mahnlauf alle zwei bis drei Monate. Durch das bestehende Mahnwesen ist gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.
g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?	Im Berichtsjahr war kein eigener Controlling-Bereich eingerichtet. Die Aufgaben des Controllings wurden bei Bedarf bisher durch die Leiterin Betriebswirtschaft wahrgenommen. Dies entspricht den Anforderungen des Unternehmens.
h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?	Der Eigenbetrieb hat keine Tochtergesellschaften oder Beteiligungen. Die weitere Beantwortung der Frage entfällt daher.
Fragenkreis 4: **Risikofrüherkennungssystem**	
a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?	Eine vollständige schriftliche Dokumentation im Sinne eines Risikofrüherkennungssystems, welches Risikofelder, Frühwarnsignale und Maßnahmen zum Risikomanagement definiert, ist weiterhin in Planung. Die finale Umsetzung soll mittelfristig erfolgen. Entwicklungsbeeinträchtigende bzw. bestandsgefährdende Risiken können auskunftsgemäß durch die bei der Betriebsleitung vorhandene Organisation erkannt werden.

	Darüber hinaus ergeben sich aus dem Plan-Ist-Vergleich zum Wirtschaftsplan weitere Frühwarnsignale. Gegenmaßnahmen werden in den Betriebsleitungssitzungen besprochen.
b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?	Die getroffenen Maßnahmen zur Risikoabschätzung sind ausreichend und erfüllen ihren Zweck. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.
c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?	Wir verweisen auf die Beantwortung der Frage a) zu diesem Fragenkreis.
d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?	Die noch zu erstellende Risikodokumentation soll künftig kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und – bei Bedarf – angepasst werden.

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a)
Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

b)
Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c)
Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen? e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen? f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?	
Der Eigenbetrieb setzt keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate ein und plant auch nicht deren Einsatz. Die Beantwortung des Fragenkreises 5 entfällt daher.	
Fragenkreis 6: **Interne Revision**	
a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?	Im Berichtsjahr wurde eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Interne Revision implementiert. Eine eigenständige Stelle besteht nicht. Die Funktion wird von einer Mitarbeiterin aus der Abteilung Betriebswirtschaft wahrgenommen.
b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision / Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?	Die Innenrevision ist direkt dem Betriebsleiter unterstellt. Interessenkonflikte im Rahmen der Tätigkeit der Innenrevision sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.
c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?	Wesentliche Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision waren im Berichtsjahr: • Vollständigkeit/Nachvollzug/Richtigkeit Inventurunterlagen • Kasseninventur • Richtigkeit von Abfallgebührenbescheiden Ein zusammenfassender schriftlicher Revisionsbericht für das Wirtschaftsjahr 2023 lag uns vor. Ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind, war bisher noch nicht Gegenstand der Prüfung. Zur Korruptionsprävention wurde bisher nicht berichtet.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?	Die Tätigkeit der Internen Revision wurde im Berichtsjahr nicht mit dem Abschlussprüfer abgestimmt.
e) Hat die Interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?	Es wurden keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.
f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision / Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?	Ggf. vorhandene Feststellungen der Internen Revision werden dokumentiert und mit den zuständigen Verantwortlichen sowie der Betriebsleitung besprochen. Getroffene Feststellungen sollen bedarfsweise auch zu Anpassungen/Präzisionen bestehender Abläufe führen.
Fragenkreis 7: **Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**	
a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?	Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.
b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?	Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans ausgereicht. Die weitere Beantwortung der Frage entfällt daher.
c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?	Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Geschäfte und Maßnahmen getätigt bzw. getroffen worden sind.
d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?	Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: **Durchführung von Investitionen**	
a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?	Grundlage von Investitionen ist der bestätigte Wirtschaftsplan. Die darin geplanten Investitionen werden im Vorfeld ihrer Planung und Realisierung auskunftsgemäß sowohl hinsichtlich ihrer Rentabilität als auch ihrer Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken angemessen geprüft. Hierfür wird eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durch die entsprechende Abteilung vorgenommen.
b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?	Nach unserem Erkenntnisstand waren die vorliegenden Unterlagen zur Preisermittlung ausreichend, um ein entsprechendes Urteil bezüglich der Angemessenheit der Preise zu ermöglichen.
c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?	Im Rahmen der Überwachung des Wirtschaftsplans wird auch die Einhaltung des Investitionsplans fortlaufend kontrolliert. Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden in technischer und kaufmännischer Hinsicht laufend überwacht sowie Abweichungen untersucht.
d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?	Bei den im Wirtschaftsjahr 2023 abgeschlossenen Investitionen ergaben sich keine Überschreitungen der Planansätze.
e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?	Leasingverträge bzw. vergleichbare Verträge wurden gemäß unserer im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nicht abgeschlossen. Anhaltspunkte für eine Umgehung von Kreditlinien bestehen nicht.
Fragenkreis 9: **Vergaberegelungen**	
a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?	Eine Übersicht aller Sitzungen des Bau- und Vergabeausschusses des AIK für das Wirtschaftsjahr 2023 hat uns vorgelegen. Im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfungshandlungen haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?	Auskunftsgemäß werden grundsätzlich mindestens drei Angebote eingeholt. Auch für Geldanlagen werden Konkurrenzangebote abgefragt. Gegenteilige Feststellungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht getroffen.
Fragenkreis 10: **Berichterstattung an das Überwachungsorgan**	
a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?	Der Landrätin sowie dem Betriebsausschuss werden halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes Bericht erstattet. Die Berichte wurden von uns eingesehen.
b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens/Konzernbereiche?	Der Bericht vermittelt aus unserer Sicht einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs und in die wichtigsten Unternehmensbereiche.
c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?	Im Rahmen der Sitzungen des Betriebsausschusses bzw. der halbjährlichen Berichte wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder Unterlassungen lagen nicht vor.
d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?	Im Wirtschaftsjahr 2023 erfolgte keine Berichterstattung auf besonderen Wunsch der Vorsitzenden des Betriebsausschusses.
e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?	Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung haben sich nicht ergeben.
f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?	Es besteht keine D&O-Versicherung. Die weitere Beantwortung der Frage entfällt daher.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?	Derartige Interessenkonflikte bestanden für das Wirtschaftsjahr 2023 nicht.
Fragenkreis 11: **Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**	
a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?	Zum Stichtag bestand kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.
b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?	Der Eigenbetrieb verfügt über keine Bestände, die auffallend hoch oder niedrig sind.
c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?	Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die auf erhebliche Abweichungen zwischen den bilanziellen Werten und den Verkehrswerten schließen lassen. Wesentliche stille Reserven waren zum Prüfungszeitpunkt nicht zu verzeichnen.
Fragenkreis 12: **Finanzierung**	
a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Vermögenslage/Kapitalstruktur im Abschnitt C. III. im Hauptteil unseres Prüfungsberichts. Zum Abschlussstichtag bestanden keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.
b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?	Der Eigenbetrieb ist nicht Bestandteil eines Konzerns. Die Beantwortung der Frage entfällt daher.
c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?	Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde dem Eigenbetrieb mit Bescheid vom 6. Januar 2022 eine Zuweisung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Höhe von TEUR 8 gewährt. Die Auszahlung der Mittel erfolgte im Wirtschaftsjahr 2023. Ferner wurden im Berichtsjahr Zuwendungen in Höhe von TEUR 11 für Heiztechnik gewährt.

	Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.
Fragenkreis 13: **Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**	
a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?	Finanzierungsprobleme haben in 2023 nicht bestanden.
b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?	Der Eigenbetrieb schließt das Wirtschaftsjahr 2023 mit einem Jahresgewinn ab. Der Gewinnverwendungsvorschlag sieht vor, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen. Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.
Fragenkreis 14: **Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**	
a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?	In der Gesellschaft sind intern keine Ergebnissegmente vorhanden. Zur Zusammensetzung des Betriebsergebnisses sowie des Umsatzes verweisen wir auf unsere Darstellungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hauptteil zu diesem Bericht.
b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?	Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.
c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?	Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden.
d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?	Im Eigenbetrieb fallen keine Konzessionsabgaben an. Die Beantwortung der Frage entfällt daher.

Fragenkreis 15: **Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**	
a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?	Es gab keine verlustbringenden Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.
b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?	Wir verweisen auf unsere Antwort zu 15 a).
Fragenkreis 16: **Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**	
a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?	Der Eigenbetrieb erzielte im Geschäftsjahr 2023 einen Jahresgewinn. Die Beantwortung der Frage entfällt daher.
b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?	Wir verweisen auf die Erläuterungen des Eigenbetriebs im Lagebericht.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizenziert für/Licensed to: eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 5414464 | AV00013664

DokID:

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 5414464 | AV00013664

eureos

→ eureos gmbh
wirtschaftsprüfungsgesellschaft
→ www.eureos.de

Kreistag des Ilm-Kreises

Beschluss-Nr. 035/24
(Drucksache-Nr. 041)

der 2. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2024 bis 2029 vom 4. September 2024

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis für das Wirtschaftsjahr 2023 und Vortrag des Jahresgewinns auf neue Rechnung

Der Kreistag des Ilm-Kreises beschließt:

1. Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis für das Wirtschaftsjahr 2023 wird aufgrund der Ergebnisse der Abschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft eureos GmbH festgestellt.

2. Der Jahresgewinn des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis aus dem Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von 160.952,80 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Arnstadt, den 4. September 2024

gez. Petra Enders
Landrätin des Ilm-Kreises

Siegel

Ilm-Kreis